



Freier Sportverein von 1898 Dortmund

Vereinssatzung

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 - Name und Sitz

§ 2 - Zweck

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 6 Stimmrecht/Wählbarkeit

§ 7 Beiträge

§ 8 Maßregeln

IV. Organe

§ 9 Organe des Vereins ...

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Vereinsrat

§ 13 Ausschüsse

§ 14 Vereinsjugend

§ 15 Abteilungen

§ 16 Satzungsänderungen

§ 17 Auflösung

I.

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Freie Sportverein von 1898 Dortmund e.V. – FS 98 – ist im Juli 1945 als Rechtsnachfolger der 1933 aufgelösten Arbeitersportvereine gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. 1878 eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Bereichen und für alle Altersgruppen und sozialen Gruppen. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes erreicht werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Bindungen.

(4) Die Satzungen und Ordnungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört, werden anerkannt und beachtet. Regelungen und Beschlüsse des Vereins dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes nicht entgegenstehen. Mitglieder, die gegen die Vorschriften eines Fachverbandes und seiner Untergliederungen verstoßen, können nach den Rechtsordnungen des jeweiligen Fachverbandes bestraft werden. Davon unabhängig bleiben alle Disziplinar- oder Ordnungsmaßnahmen nach vereinsinternen Bestimmungen.

II.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag ist schriftlich – Formblatt – an den für die Sportart zuständigen Abteilungsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wird innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage der Annahme des Antrags gerechnet, dem Antragsteller kein Ablehnungsbescheid zugestellt, dann gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Höhe legt die Abteilungsversammlung fest.
- (5) Es wird unterschieden in
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) ordentliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) fördernde Mitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 *durch Austritt.* Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den in Betracht kommenden Abteilungsvorstand zu richten.
 - 1.2 *durch Ausschluß.* Der Ausschluß muß erfolgen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - b) wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins oder übergeordneter Verbände so geschädigt wird, daß eine weitere Vereinszugehörigkeit nicht vertretbar ist.

Der Ausschluß kann erfolgen bei

- a) Vernachlässigung der Verpflichtungen,
- b) Nichtzahlung angemahnter Beträge,
- c) einfachen Verstößen gegen die Satzung.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag eines Abteilungsvorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Versammlung in alleiniger Zuständigkeit endgültig.

Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich mit Rechtsmittel bekanntzugeben.

Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vereinsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

III.

Rechte und Pflichten

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche Vereinseinrichtungen zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Regeln und Ordnungen der Abteilungen müssen dabei beachtet werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln, die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins zu beachten und den Beitrag fristgerecht zu zahlen.
- (3) Die Rechte eines Mitglieds, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.
- (4) Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes der Abteilung, in der sie Sport betreiben, verbindlich. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinseintritt diese Verpflichtung an.

§ 6 Stimmrecht/Wählbarkeit

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben allen ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge an die Abteilung zu zahlen, bei der sie ihren Sport ausüben, und von der sie aufgenommen worden sind. Die Höhe des Beitrages wird von den Abteilungsversammlungen festgesetzt.
- (2) Beschränkt sich die Teilnahme nur auf den Übungsbetrieb, so zahlt das Mitglied an die Abteilung, der es zugerechnet werden will, den vollen Betrag. Alle anderen Abteilungen können nur eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe eines halben Beitragssatzes verlangen.
- (3) Ist das Mitglied in mehreren Abteilungen tätig, so hat es an die Abteilungen, bei denen es an Wettkämpfen teilnimmt, den vollen Betrag zu zahlen.

§ 8 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Ordnung des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung auf Antrag eines Abteilungsvorstandes durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenzte Ausschließung vom Sportbetrieb.

Die verhängte Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsmittel bekanntzugeben. Einsprüche sind innerhalb von 4 Wochen an den Vereinsrat zu richten.

Dieser entscheidet endgültig.

IV.

Organe

§ 9 Organe des Vereins sind:

Die Versammlung,
der Vereinsrat,
der geschäftsführende Vorstand,
der erweiterte Vorstand,
die Abteilungsversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß jährlich einmal einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 4 Wochen mit einer Tagesordnung einberufen werden, wenn entweder
 - a) der geschäftsführende Vorstand es beschließt,
 - b) 1/3 der Abteilungen es begehrt,
 - a) 1/4 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Versammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich oder durch Aushang zu laden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Versammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nur dann geheim, wenn
 - a) mehrere Vorschläge vorliegen,
 - b) es beantragt wird.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
Die Wahl ist annahmepflichtig.

- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern,
 - dem Geschäftsführer.
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem Sozialwart,
 - dem Sportwart,
 - den Jugendwarten,
 - dem Pressewart,
 - dem Frauenwart,
 - dem Seniorenwart.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand die freigewordene Stelle kommissarisch besetzen.
- (5) Die Versammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen, der mit Sitz und Stimme dem Vorstand angehört.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung eines dieser Drei, tritt der Geschäftsführer an diese Stelle. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung des Vereins und seine Vertretung nach innen und außen. Er hat die Beschlüsse des Vereins durchzuführen und darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, eingehalten werden.
- (8) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (9) Die Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendversammlung.

§ 12 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Vorsitzenden der Abteilungen. Bei Verhinderung können die Abteilungsvorsitzenden sich vertreten lassen.
- (2) Die Stimmenzahl der Abteilungen im Vereinsrat ergibt sich aus der Zahl der von der Abteilung dem jeweiligen Fachverband gemeldeten Mitglieder. Der Schlüssel wird vom Vereinsrat festgesetzt.
- (3) Der Vereinsrat ist mindestens fünfmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Unbeschadet der dem Vorstand zustehenden Geschäfte hat der Vereinsrat alle wichtigen Angelegenheiten, bevor eine Entscheidung getroffen wird, zu beraten.

In erster Linie hat er folgende Aufgaben:

- a) Die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, die zur Zuständigkeit der Versammlung gehören, aber wegen der Dringlichkeit keinen Aufschub dulden. Die nachträgliche Genehmigung der Versammlung muß eingeholt werden.
- b) Die Entscheidung über die Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern.
- c) Schiedsgerichtsfunktion bei vereinsinternen Streitigkeiten.
- d) Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Versammlungsbeschlüsse übertragen worden sind.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Versammlung oder der Vereinsrat können für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung ist schriftlich festzulegen.
- (2) Ständiger Ausschuß ist der Kassenprüfungsausschuß. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Kassenprüfungsausschuß hat das gesamte

Finanzwesen des Vereins zu überwachen. Alle Kassen sind zu mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Näheres regelt die Finanzordnung und die Kassenprüfungsordnung.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein angebotenen Sportarten bestehen Fachabteilungen oder werden bei Bedarf durch Vereinsratsbeschluß gebildet.
- (2) Alle Abteilungsangelegenheiten werden von den Organen der Abteilungen selbständig wahrgenommen, sofern diese Satzung oder andere Bestimmungen sowie Ordnungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Alle Verpflichtungen, die durch eigene Mittel nicht gedeckt werden können, sind dem Vorstand – § 11 – unverzüglich zu melden. Im Falle eines Versäumnisses wird der jeweilige Abteilungsvorstand schadensersatzpflichtig.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Versammlung oder einer dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen werden nur rechtswirksam, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragt und eine außerordentliche Versammlung mit 9/10 der Stimmen der erschienenen Mitglieder es beschließt.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem Sportamt der Stadt Dortmund mit der Maßgabe übereignet, diese Mittel nur für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26. Mai 1984 beschlossen.

Die Eintragung beim Amtsgericht Dortmund erfolgte am 19. Februar 1985.

Die Abschnitte § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 stellen Ergänzungen vom 10. März 1986 dar.